

Inhalt

Einleitung.....	1
A. Allgemeiner Teil	3
B. Anlagen des Hundes.....	3
Lautnachweis	3
Allgemeines.....	3
Lautnachweis Brauchbarkeit Nachsuche.....	3
Lautnachweis Brauchbarkeit Stöbern.....	3
Schussfestigkeit	4
C. Gehorsam und Sozialverhalten des Hundes.....	4
Allgemeiner Gehorsam und Sozialverhalten.....	4
Leinenführigkeit.....	4
Verhalten auf dem Stand	5
D. Brauchbarkeit Nachsuche.....	5
Brauchbarkeit Nachsuche über 400m, Übernachtfährte.....	5
Herstellung des Anschusses	5
Herstellung der Fährte.....	5
Fährtenarbeit.....	5
Bewertung.....	6
E. Brauchbarkeit Stöbern.....	6
Bewertung.....	7
F. Volle Brauchbarkeit	7

Einleitung

Die Ausrichtung der Prüfungen erfolgt durch den ÖJV Rheinland-Pfalz e. V., der gemäß §36 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz zur Feststellung der Brauchbarkeit berechtigt ist. Diese Prüfungsordnung ersetzt die vorhergehende Ausgabe vom 01.06.2024 vollständig. Sie tritt am 01.06.2026 in Kraft und kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des ÖJV Rheinland e. V. geändert werden.

Der ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. orientiert sich bei der Gestaltung seiner Prüfungsordnungen an den gängigen Standards und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und steht für eine tierschutzgerechte und praxisnahe Ausübung der Jagd.

Mittels der Prüfungen ist es den Hundeführern möglich, die Brauchbarkeit ihres Hundes nach §36 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz bescheinigt zu bekommen, d. h. nach Bestehen der Prüfung wird dem Hundeführer die jeweilige Brauchbarkeit bescheinigt. Es werden grundsätzlich drei Arten der Brauchbarkeit unterschieden:

- Brauchbarkeit Nachsuche
- Brauchbarkeit Stöbern
- Volle Brauchbarkeit

Welche Fächer zum Erlangen der jeweiligen Brauchbarkeit nachgewiesen werden müssen, kann der nachfolgenden Matrix der Brauchbarkeit entnommen werden:

Prüfungsteil	A	B	C	D	E	F
Brauchbarkeit Nachsuche	●	●	●	●		
Brauchbarkeit Stöbern	●	●	●		●	
Volle Brauchbarkeit (in Vorbereitung)	●	●	●	●	●	●

Der Landesverband führt Buch über die geprüften Hunde, seine Geschäftsstelle fasst die geprüften Hunde landesweit zusammen.

Die **Ausschreibung** der Prüfungen erfolgt auf der Homepage des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. und soweit zeitlich möglich in der Verbandszeitschrift „Ökojagd“. Die Ausschreibung enthält Termin, Ort, Höhe des Nenngeldes, Bankverbindung, Meldeschluss und die Prüfungsinhalte.

Die Prüfergruppe besteht bei der Brauchbarkeit **Nachsuche** und bei der Brauchbarkeit **Stöbern** aus **drei Prüfern**. Ein Prüfer fungiert dabei als Prüfungsleiter. Über die Anzahl der zu prüfenden Gespanne entscheidet die Prüfergruppe.

Die Ernennung der **Prüfer** und **Prüfungsleiter** erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V., welcher eine Liste aller aktiven Prüfer und Prüfungsleiter führt. Prüfer kann nur werden, wer auf die Prüfungsordnung geschult ist und über ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt. Prüfungsleiter kann nur werden, wer bei mindestens drei Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach mit geprüft hat oder anerkannter Richter des JGHV ist.

Die Prüfer dürfen keine eigenen oder von ihnen gezüchteten Hunde prüfen. Auch dürfen die Prüfer keine Hundeführer prüfen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt sind.

Bei etwaigen Unstimmigkeiten oder Ausnahmen stehen die letztendlichen Entscheidungen im Ermessen der Prüfer.

Die Prüfer machen sich während der gesamten Prüfung Notizen und übertragen nach jedem Prüfungsfach ihre Ergebnisse gemeinschaftlich in das dafür vorgesehene Prüfungsprotokoll, das zur abschließenden Prüfungsbeurteilung dient. Nach jedem Prüfungsfach ist dem Hundeführer mitzuteilen, ob er diesen Teil bestanden oder nicht bestanden hat. Am Ende der Prüfung ist ihm das Gesamtergebnis mitzuteilen.

A. Allgemeiner Teil

Die Meldung zur Prüfung wird erst mit dem Entrichten des Nenngeldes wirksam. Dieses ist bis spätestens 30 Tage vor der Prüfung zu entrichten. Nenngeld ist Reuegeld, d. h. es wird nur in begründeten Ausnahmefällen (Erkrankung, Verletzung oder Tod des Hundes bzw. des Hundeführers) zurückerstattet.

Zugelassen sind alle Hunde – auch ohne Papiere –, die jagdlich geführt werden. Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Tollwut geimpft sein. Die Identität des Hundes ist durch einen Chip oder eine Tätowierung in Verbindung mit einem Impfausweis, einem Heimtierausweis oder einer Ahnentafel nachzuweisen.

Der Hundeführer muss zum Zeitpunkt der Prüfung im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Läufige Hündinnen können zur Prüfung zugelassen werden. Der Hundeführer hat dies den Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung anzuzeigen. Die läufige Hündin ist während der gesamten Prüfung von den anderen Hunden getrennt zu halten und wird in jedem Fach immer als letzte geprüft.

Mit der Meldung zur Prüfung erklärt der Hundeführer, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist und er diese in allen Punkten anerkennt.

Zu Beginn der Prüfung ist eine offene Richterbesprechung abzuhalten.

B. Anlagen des Hundes

Lautnachweis

Allgemeines

Spurlaut ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur von Hase oder Fuchs, ohne dass der Hund das Wild eräugt hat. **Fährtenlaut** ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Fährte von Schalenwild, ohne dass der Hund das Wild eräugt hat. **Sichtlaut** ist ein Hund, der sichtig mit anhaltendem Laut am Wild jagt.

Stumme und waidlaute Hunde können keine Brauchbarkeit erlangen.

Lautnachweis Brauchbarkeit Nachsuche

Hunde, welche die Brauchbarkeit **Nachsuche** erlangen wollen, müssen **mindestens** einen **Sichtlaut** nachweisen.

Dieser Nachweis kann entweder **im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung** des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. erbracht werden oder durch eine **Anerkennung einer entsprechenden Vorleistung**. Anerkannt werden alle Vorprüfungen des ÖJV, der Mitgliedsverbände des JGHV sowie aller Jagdverbände. Außerdem kann der Laut durch die Beobachtung zweier Prüfer des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. oder zweier JGHV-Richter schriftlich bescheinigt werden.

Lautnachweis Brauchbarkeit Stöbern

Hunde, welche die Brauchbarkeit Stöbern erlangen wollen, **müssen** einen **Fährten-** oder **Spurlaut** nachweisen. Dieser Nachweis kann **nur im Rahmen der Stöberprüfung selbst** erbracht werden, da der Hund im Rahmen dieser Prüfung mit einem Fährten- oder Spurlaut gesehen werden muss.

Schussfestigkeit

Hunde, welche die Brauchbarkeit Nachsuche oder die Brauchbarkeit Stöbern erlangen wollen, **müssen** ihre **Schussfestigkeit** nachweisen.

Dieser Nachweis kann entweder **im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung** des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. erbracht werden oder durch eine **Anerkennung einer entsprechenden Vorleistung**. Anerkannt werden alle Vorprüfungen des ÖJV, der Mitgliedsverbände des JGHV sowie aller Jagdverbände. Außerdem kann die Schussfestigkeit durch die Beobachtung zweier Prüfer des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. oder zweier JGHV-Richter schriftlich bescheinigt werden.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit gibt der Führer seinen Hund in den Freilauf. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (20 bis 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Schussfest ist ein Hund, der durch Schüsse unbeeindruckt bleibt oder leicht reagiert, sich aber durch die Körpersprache unbeeindruckt zeigt.

Hunde, die nach Abgabe der Schüsse eingeschüchtert sind und auch nach Aufforderung ihre Arbeit nach fünf Minuten nicht wiederaufnehmen, sind schussscheu.

Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Hunde, die sich im Rahmen dieser Prüfung zum Stöbern entfernen, können die Prüfung nicht bestehen, wenn sie nicht innerhalb von 90 Minuten zu ihrem Hundeführer zurückkehren oder von diesem eingesammelt werden können.

C. Gehorsam und Sozialverhalten des Hundes

Allgemeiner Gehorsam und Sozialverhalten

Der Gehorsam und das Sozialverhalten des Hundes werden während der **gesamten** Prüfung von den Prüfern beobachtet und bewertet.

Hunde, die sich in hohem Maße **sozial unverträglich** verhalten **oder** in **keiner Weise im Gehorsam** des Hundeführers stehen, können die Prüfung nicht bestehen.

Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird im Wald geprüft. Der angeleinte Hund muss dem Hundeführer beim Umgehen von Bäumen auf einer ca. 50m langen Strecke folgen und darf diesen dabei nicht behindern. Die Leine muss dabei **durchhängen** und der Hundeführer darf mit dieser **nicht auf seinen Hund einwirken**.

Hunde, die ihren Hundeführer **massiv behindern**, können die Prüfung nicht bestehen.

Dieser Nachweis kann entweder **im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung** des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. erbracht werden oder durch eine **Anerkennung einer entsprechenden Vorleistung**. Anerkannt werden alle Vorprüfungen des ÖJV, der Mitgliedsverbände des JGHV sowie aller Jagdverbände.

Verhalten auf dem Stand

Bei einer simulierten Treibjagd befindet sich der Hund sitzend **oder** liegend, angeleint **oder** frei neben dem Hundeführer. Die Treiber geben in unregelmäßigen Abständen Schrotschüsse ab. Der Hund soll sich dabei ruhig verhalten und auf seinem Platz bleiben.

Hunde, die **in die Leine springen** oder **sich von ihrem Hundeführer entfernen**, können die Prüfung nicht bestehen.

Dieser Nachweis kann entweder **im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung** des ÖJV Rheinland-Pfalz e. V. erbracht werden oder durch eine **Anerkennung einer entsprechenden Vorleistung**. Anerkannt werden alle Vorprüfungen des ÖJV, der Mitgliedsverbände des JGHV sowie aller Jagdverbände.

D. Brauchbarkeit Nachsuche

Brauchbarkeit Nachsuche über 400m, Übernachtfährte

Herstellung des Anschusses

In einem **Quadrat von 30m Seitenlänge** ist der Anschuss anzulegen, er wird nicht markiert. Der Anschuss ist mit Pirschzeichen wie Eingriffen, Riss- und Schnitthaar, Schweiß und Knochensplitter deutlich zu kennzeichnen. Die Eckpunkte des Quadrats werden gut sichtbar markiert. Außerhalb dieser Fläche wird der Schützenstand markiert.

Herstellung der Fährte

Die Schalen stammen vom **selben** Stück Schalenwild. Die Schalen dürfen für die Herstellung von maximal vier Fährten genutzt werden. Am Ende der Fährte liegt frei ein Stück Schalenwild oder ein Stück Decke/Schwarte der gleichen Wildart.

Die Prüfungsfährte wird mittels **Fährtenschuh** und unter Verwendung von **maximal 0,1 l Schweiß** künstlich hergestellt, wobei der Schweiß **nur** beim Anschuss Verwendung findet.

Die Fährte liegt vorwiegend im Wald und ist mindestens 400m lang. Im **Verlauf** weist sie zwei stumpfwinklige Haken auf. Die Fährten sind dem Gelände und dem Ziehen von krankem Wild anzupassen und durch wechselndes Gelände zu legen. Der **Abstand** der Fährten zueinander beträgt mindestens 100m. Die Fährten können mit Hilfe von revierkundigen Helfern angelegt werden, wenn diese in die Prüfungsordnung eingewiesen sind. Mindestens ein Mitglied der Prüfergruppe muss beim Legen der Fährte dabei sein.

Die Fährte muss **über Nacht** stehen, jedoch nicht länger als **20 Stunden**.

Der Fährtenverlauf wird **ausschließlich mit dem Fährtenschuh** ohne Verwendung von Schweiß getreten. Lediglich im **Anschussbereich** ist Schweiß in geringen Mengen auszubringen. Zusätzlich zu den Fährten für die Gespanne ist zusätzlich eine Ersatzfährte anzulegen. Die Fährten werden am Prüfungstag unter Auslassung der Ersatzfährte unter den Prüfungsteilnehmern **ausgelost**.

Fährtenarbeit

Der Hundeführer wird von einem Prüfer vom Schützenstand aus in die Situation eingewiesen. Ihm wird die grobe Fluchtrichtung angezeigt.

Das Gespann muss in der gekennzeichneten Fläche entweder den Anschuss oder den Fährtenabgang **selbständig** finden. Gelingt dies dem Gespann **innerhalb von 30 Minuten** nicht, ist

die Prüfung nicht bestanden. Wenn alle Prüfer **einstimmig** entscheiden, dass das geprüfte Gespann nicht zum Ziel kommen wird, dann kann die Fährtenprüfung **auch vorzeitig** abgebrochen werden.

Das Gespann soll nach dem Finden des Anschusses/Fährtenabgangs die Fährte aufnehmen und dieser konzentriert folgen. Zu leisten ist **reine Riemenarbeit**, d. h. der Hund muss den Hundeführer am langen Schweißriemen und Schweißhalsung/-geschirr zum Stück führen.

Der Hundeführer kann den Hund zur Beruhigung **beliebig** oft ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch beliebig oft zurück- oder vorgreifen. Dies ist den Prüfern vorher mitzuteilen.

Bei Abweichung von mehr als 60 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf oder bei klar erkennbarem Abweichen auf längerer Strecke (min. 60m) auf der dem Wind zugewandten Seite parallel zur Fährte erfolgt ein Rückruf.

Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer **selbständig** die Fährte wieder aufzusuchen. Die Prüfer müssen den Hundeführer auf Wunsch zu einem von diesem vorher markierten Punkten zurückbringen. Es sind **zwei Rückrufe erlaubt**, der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Kommt das Gespann **nach Ablauf von 60 Minuten nicht zum Stück**, ist die Prüfung nicht bestanden.

Bewertung

Es gibt nur die Bewertung „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.

E. Brauchbarkeit Stöbern

Die Hunde sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbständig, durch eigenen Finderwillen **Wild in seinen Einständen** aufzuspüren und mit **Fährten- oder Spurlaut** so **in Bewegung zu bringen**, dass dieses veranlasst wird seine Einstände zu verlassen.

Kernleistung der Hunde bei der Stöberprüfung ist das erkennbare eigenständige Finden von Wild. Die Hunde sollen zeigen, dass sie selbständig eine Fläche absuchen und den erkennbaren Willen haben dort Wild zu finden!

Die Stöberprüfung ist in geeignetem Gelände durchzuführen. Als geeignetes Gelände gelten Dickungen oder vergleichbar dichte Waldparzellen, Maisfelder oder Schilfflächen, in denen mit Wild zu rechnen ist. Das Gelände muss eine Mindestgröße von 3 ha aufweisen.

Hunde können sowohl vom Stand geschnallt (**Standschnaller**) als auch im Zusammenspiel mit dem durchgehenden Hundeführer (**Durchgeher**) geprüft werden.

Die Prüfung muss pro Hund mindestens 15 Minuten dauern.

Die vom Stand geschnallten Hunde haben das umliegende Gelände weiträumig abzusuchen, gefundenes Wild durch Laut anzuzeigen und flüchtig werdendes Wild laut zu jagen. Vom Stand geschnallte Hunde, die sich vom Stand nicht lösen bzw. die Jagd regelmäßig nach wenigen Minuten abbrechen (< 5 Minuten), können die Prüfung nicht bestehen.

Begleitete Hunde (Durchgeher) haben das Umfeld des Hundeführers abzusuchen, aufgespürtes Wild laut zu jagen, steckendes Schwarzwild zu verbellen und nach Möglichkeit auf die Läufe zu bringen.

Hunde die sich nicht ausreichend lösen oder keinen eigenständigen Willen zeigen, Wild zu finden, können die Prüfung nicht bestehen. Den begleitenden Prüfern bleibt es Vorbehalten in



diesem Falle die Prüfung vorzeitig zu beenden und über eine Zuweisung einer zweiten Fläche zu entscheiden.

Findet der Hund trotz gezeigter, eigenständiger Suche kein Wild, ist dem Gespann eine weitere Fläche zuzuweisen. Findet er auch dort kein Wild, ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Hund kann die Prüfung nur bei Wildberührung bestehen.

Kommt der Hund ohne Suche direkt an Wild, ist die Stöbereignung an der gleichen Fläche nochmals zu überprüfen.

Stumme, waidlaute und Wild ignorierende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Der Hund muss **wenigstens einmal mit Fährten- oder Spurlaut** beim Stöbern gesehen werden.

Bewertung

Es gibt nur die Bewertung „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.

F. Volle Brauchbarkeit

(in Vorbereitung)